

Friedhof- und Bestattungsverordnung

vom 1. August 2024



Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen.....	4
1.1	Grundsatz.....	4
1.2	Zuständigkeit.....	4
1.2.1	Bestattungspersonal.....	4
1.2.2	Friedhofvorsteher und Bestattungsamt.....	4
2	Bestattungen.....	4
2.1	Leistungen der Gemeinde Rickenbach.....	4
2.2	Bestattung Auswärtiger.....	4
2.3	Aufbahrung.....	5
2.4	Bestattungszeiten.....	5
2.5	Grabgeläute.....	5
2.6	Abdankung.....	5
2.7	Publikation.....	5
3	Friedhof und Gräber.....	5
3.1	Anlagen und Eigentum.....	5
3.2	Besuchszeiten.....	5
3.3	Verhalten auf dem Friedhof.....	5
3.4	Gräberarten.....	6
3.5	Gräbermassen.....	6
3.6	Belegungsplan.....	6
3.7	Bezeichnung der Gräber.....	6
3.8	Ruhefristen.....	6
3.9	Gräberräumung.....	6
3.10	Exhumierungen.....	6
3.11	Familiengräber.....	7
3.12	Urnengemeinschaftsgrab.....	7
3.13	Beisetzung von Urnen.....	7
4	Grabzeichen.....	7
4.1	Anforderungen.....	7
4.2	Bewilligungspflicht.....	8
4.3	Wartefrist.....	8
4.4	Unterhalt.....	8
4.5	Materialien.....	8
4.6	Stellriemen.....	8
4.7	Massen der Grabzeichen.....	9

5	Bepflanzung und Unterhalt der Gräber.....	9
5.1	Allgemeines.....	9
5.2	Anforderungen an die Bepflanzungen.....	9
5.3	Grabunterhaltsverträge.....	9
5.4	Leistungen der Gemeinde.....	10
6	Rekurs- und Strafbestimmungen.....	10
6.1	Haftung.....	10
6.2	Strafbestimmungen.....	10
6.3	Rechtsmittel.....	10
7	Schlussbestimmungen.....	10
7.1	Inkraftsetzung.....	10

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Friedhof- und Bestattungsverordnung ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsatz

Die Gemeinde Rickenbach besorgt das Friedhof- und Bestattungswesen im Sinne der kantonalen Bestattungsverordnung.

1.2 Zuständigkeit

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

1.2.1 Bestattungspersonal

Die Dienstleister werden vom Gemeinderat beauftragt.

Die Leistungsträger sind:

- Der Friedhofsgärtner
- Der Sarglieferant
- Der Leichentransporteur

1.2.2 Friedhofvorsteher und Bestattungsamt

Der Friedhofvorsteher ist für die Friedhofsanlage zuständig. Die Organisation der Bestattungen ist Sache des Bestattungsamtes.

Das Bestattungsamt führt die Bestattungen durch. Es ist insbesondere zuständig für:

- die Festsetzung der Bestattungsart gemäss den kantonalen Bestimmungen
- die Koordination der Bestattung
- die amtliche Publikation
- die Meldungen im Zusammenhang mit der Bestattung
- die Nachführung des Belegungsplan

2 Bestattungen

2.1 Leistungen der Gemeinde Rickenbach

Der Friedhof dient der Bestattung von:

- Verstorbenen Einwohnern der Gemeinde Rickenbach
- Sonstigen, in der Gemeinde verstorbenen Personen, sofern gemäss kantonalen Verordnung oder Weisung eine gesetzliche Pflicht besteht.

Die Bestattung erfolgt in der Wohngemeinde gemäss kantonalem Recht unentgeltlich. Die Gemeinde Rickenbach stellt Rechnung für diejenigen Kosten, die sie gemäss kantonalen Bestattungsverordnung weiterverrechnen kann.

Eine teilweise Vergütung für auswärtige Bestattungen erfolgt aufgrund der kantonalen Bestattungsverordnung.

2.2 Bestattung Auswärtiger

Bestattungen bzw. Urnenbeisetzungen von Personen die nicht Einwohner von Rickenbach waren, sind nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers gestattet. Sämtliche Kosten sind gemäss aktuellem Gebührentarif durch die Hinterbliebenen zu entrichten.

2.3 Aufbahrung

Die verstorbene Person kann im Aufbahrungsraum beim Friedhof Rickenbach aufgebahrt und besucht werden. Der Schlüssel zum Raum kann beim Bestattungsamt verlangt werden.

2.4 Bestattungszeiten

Die Beisetzungen finden werktags, in der Regel um 14.00 Uhr, Abdankungen um 14.30 Uhr oder 14.45 Uhr statt. Über Ausnahmen entscheidet das Bestattungsamt.

2.5 Grabgeläute

Sofern die anordnungsberechtigten Personen nicht ausdrücklich darauf verzichten, geht jeder Bestattung ein Geläute voraus.

2.6 Abdankung

Die Zustimmung zur Benützung der Kirche für die Abdankungsfeier ist Sache der jeweiligen Kirchgemeinde. Auf Wunsch der Hinterbliebenen und im Einverständnis mit dem zuständigen Pfarramt kann die Abdankung auch an einem anderen, für kirchliche Veranstaltungen geeigneten Ort stattfinden.

Der Unterstand auf dem Friedhof Rickenbach steht für Abdankungen ohne Konfessionseinschränkung zur Verfügung.

2.7 Publikation

Die amtliche Todesanzeige erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Rickenbach.

3 Friedhof und Gräber

3.1 Anlagen und Eigentum

Der Friedhof und die dazugehörigen Anlagen sind Eigentum der Gemeinde Rickenbach.

3.2 Besuchszeiten

Der Friedhof ist täglich bis zum Einnachten geöffnet.

3.3 Verhalten auf dem Friedhof

Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Verantwortlichen ist Folge zu leisten. Innerhalb der ganzen Friedhofanlage ist insbesondere zu beachten:

- Tiere dürfen nicht mitgeführt werden
- Kinder sollen beaufsichtigt werden
- Lautes und störendes Verhalten ist untersagt
- Das Befahren des Friedhofes mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist nicht erlaubt
- Das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen ist verboten
- Das Betreten von fremden Gräbern und Rasenflächen ist untersagt

Der Friedhofvorsteher ist befugt, die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu treffen.

3.4 Gräberarten

Die Gräber werden in folgende Typen eingeteilt:

Typ I Erdgräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren

Typ II Erdgräber für Kinder bis 12 Jahre

Typ III Urnengräber

Typ IV Familiengräber

Typ V Urnengemeinschaftsgrab

3.5 Gräbermassen

Die Gräber erhalten folgende Massen:

Grab-Typ	Länge	Breite	Tiefe
Typ I	200 cm	90 cm	150 cm
Typ II	120 cm	70 cm	120 cm
Typ III	120 cm	80 cm	60 cm
Typ IV	220 cm	180 cm	*60 cm / 150 cm
*60 cm für Urnen, 150 cm für Erdbestattung			
Typ V	gemäss vorgegebenem Raster		

3.6 Belegungsplan

Die Beisetzungen erfolgen in der Reihenfolge der Bestattungen.

3.7 Bezeichnung der Gräber

Jedes Grab erhält eine Ordnungsnummer und wird mit dem Namen und dem Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen bezeichnet.

3.8 Ruhefristen

Die Ruhefrist beträgt für sämtliche Gräber mindestens 20 Jahre. Für Familiengräber gelten andere Fristen.

3.9 Gräberräumung

Nach Ablauf gesetzlichen Ruhefristen kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Gräber anordnen. Die Aufhebung der Gräber ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mindestens 1 Monat vor Beginn der Abräumung bekannt zu geben. Den Hinterbliebenen wird eine angemessene Frist eingeräumt, die Grabsteine und Pflanzen zu entfernen. Wird diese Frist nicht benützt, so verfügt der Gemeinderat über zurückgelassenes Material und räumt die Gräber ohne Entschädigungspflicht.

Die vorzeitige Räumung von Gräbern sowie Wegnahme von Grabzeichen ist nicht gestattet. Über Ausnahmen bei den Familiengräbern entscheidet der Gemeinderat.

3.10 Exhumierungen

Im Friedhof beigesetzte Leichen dürfen nicht ausgegraben und anderwärts beigesetzt oder kremiert werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen,

wenn aussergewöhnliche Gründe dies erfordern. Vorbehalten bleiben Anordnungen von Strafuntersuchungsbehörden.

Sofern die Exhumierung nicht amtlich angeordnet ist, hat der Gesuchsteller für sämtliche, damit verbundenen Kosten aufzukommen. Die Gebühren für die Ausgrabung richten sich nach den Vollziehungsbestimmungen dieser Verordnung.

Die Exhumierung darf nur in Anwesenheit des Friedhofsvorstehers erfolgen.

3.11 Familiengräber

Die Benützungsdauer der Familiengräber beträgt 60 Jahre. Sie kann einmalig vor Ablauf der letzten 2 Jahre um weitere 20 Jahre erneuert werden. In den Familiengräbern sind die ersten beiden Bestattungen als Erdbestattungen möglich. Anschliessend können nur noch Urnen beigesetzt werden. Es dürfen Urnen bis 20 Jahre vor Ablauf der Benützungsdauer beigesetzt werden. Die Ruhezeit für das Grab erfährt dadurch keine Verlängerung. Die Hinterbliebenen nehmen schriftlich von der verkürzten Ruhezeit Kenntnis.

Die Gebühren sind gemäss aktuellem Gebührentarif zu entrichten.

Die vorzeitige Räumung eines Familiengrabs ist möglich, jedoch müssen die gesetzlichen Ruhefristen von mindestens 20 Jahre eingehalten werden. Bei einer vorzeitigen Räumung werden keine Gebühren zurückerstattet.

3.12 Urnengemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab werden nur Urnen beigesetzt.

Die Asche wird ausschliesslich in einer Tonurne an einer von der Gemeinde bezeichneten Stelle in der Fläche des Gemeinschaftsgrabes beigesetzt. Im Belegungsplan werden die Bestattungen aufgezeichnet.

Beim Gemeinschaftsgrab kann auf Wünsche hinsichtlich des Grabsteins und der Bepflanzung keine Rücksicht genommen werden. An einer Wand, welche sich neben dem Grab befindet, wird eine Tafel mit der Inschrift des Vor- und Nachnamens sowie des Geburts- und Sterbejahres angebracht. Die Kosten für die Tafel gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

3.13 Beisetzung von Urnen

Es werden ausschliesslich lösliche, abbaubare Tonurnen für die Bestattungen verwendet. Auf Wunsch der Angehörigen und mit Bewilligung des Friedhofsvorstehers können Urnen auch in bestehende Gräber von Angehörigen beigesetzt werden: In Erdgräber (Typ I) sind nebst einem Sarg, höchstens 2 weitere Urnen zulässig. Urnengräber (Typ III) dürfen höchstens mit 2 Urnen belegt werden. Die Ruhezeit für das Grab erfährt dadurch keine Verlängerung. Die Hinterbliebenen nehmen schriftlich von der verkürzten Ruhezeit Kenntnis.

4 Grabzeichen

4.1 Anforderungen

Die Grabzeichen haben sich bezüglich Gestaltung und Materialwahl harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen.

Der Name des Beigesetzten sowie das Geburts- und Sterbejahr müssen auf dem Grabzeichen ersichtlich sein.

Auf einem Grabplatz darf nicht mehr als ein Grabzeichen gesetzt werden.

4.2 Bewilligungspflicht

Für das Aufstellen von Grabzeichen ist die Bewilligung des Friedhofsvorstehers erforderlich. Vor Beginn der Ausführung ist dem Friedhofsvorsteher ein Gesuch einzureichen. Dem Gesuch sind vollständige Angaben über Material, Form, Grösse und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 beizulegen.

Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden.

4.3 Wartefrist

Grabzeichen dürfen erst nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten seit der Beisetzung aufgestellt werden. Bei Urnengräbern besteht keine Wartefrist. In den Monaten Dezember bis März ist das Aufstellen von Grabzeichen in jedem Fall untersagt.

4.4 Unterhalt

Die Grabzeichen bleiben Eigentum der Hinterbliebenen. Für den Unterhalt der Grabzeichen sind deren Eigentümer verantwortlich.

Bei mangelhaftem Unterhalt, sich in Schiefelage befindenden oder umgefallenen Grabzeichen fordert der Friedhofsvorsteher die Eigentümer schriftlich auf, innert angemessener Frist für die ordentliche Instandhaltung zu sorgen. Im Falle der Nichtbeachtung trifft der Friedhofsvorsteher auf Kosten der Eigentümer die erforderlichen Massnahmen zur Beseitigung der Mängel. Für Schäden infolge ungenügenden Unterhalts haften die Eigentümer.

4.5 Materialien

Für die Erstellung von Grabzeichen werden einheimische Steinarten wie Sandstein, Kalkstein, Muschelkalkstein, Granit, Serpentine, Marmore und Gneis empfohlen. Holz und Schmiedeisen sind für die Gestaltung von Grabzeichen ebenfalls zugelassen.

Das Anbringen von einer Porträtfotografie eines Verstorbenen ist an der Frontseite des Grabzeichen in den Ausmassen – inklusive Rahmen – bis 11 cm (Durchmesser oder Seitenlinie) möglich. Andere Fotografien sind nicht zulässig. Das Foto ist in einer wetterfesten Technik auszuführen.

4.6 Stellriemen

Stellriemen sind die einzige Form von erlaubten Grabeinfassungen (ausser Pflanzen). Für die Erstellung von Grabzeichen werden ausschliesslich einheimische Steinarten erlaubt (siehe Punkt 4.5 - Materialien). Sie sind bewilligungspflichtig und müssen auf dem Gesuch für Grabzeichen aufgeführt und skizziert werden. Die Stellriemen werden durch den Friedhofsvorsteher bewilligt.

4.7 Massen der Grabzeichen

Die Höchstmasse der Grabzeichen betragen:

Stehende Grabzeichen

Grab-Typ	Breite	Höhe
Typ I	60 cm	100 cm
Typ II	40 cm	80 cm
Typ III	50 cm	90 cm
Typ IV	120 cm	140 cm
Typ V	Tafel wird von Gemeinde geliefert	

*Liegende Tafeln

Grab-Typ	Breite	Höhe
Typ I	45 cm	60 cm
Typ II	30 cm	40 cm
Typ III	40 cm	50 cm
Typ IV	140 cm	100 cm

*Liegende Tafeln dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkante gemessen) höchstens 20 cm überragen.

5 Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

5.1 Allgemeines

Die Gräber können von den Hinterbliebenen selbst, durch einen beauftragten Gärtner oder mit einem Vertrag der Gemeinde durch den Friedhofgärtner bepflanzt und unterhalten werden.

5.2 Anforderungen an die Bepflanzungen

Die Bepflanzung darf weder das Friedhofsbild stören noch die benachbarten Gräber beeinträchtigen. Pflanzen, auf der zur Verfügung stehenden Fläche, dürfen die Höhe des Grabsteines sowie seitlich die Grabfläche nicht überschreiten. Das Setzen von Bäumen, hohen Sträuchern und ungeeigneten Pflanzen ist verboten. Pflanzen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, können unter vorheriger Anzeige an die Hinterbliebenen auf deren Kosten durch den Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder entfernt werden.

Abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, leere Vasen und Gläser und dergleichen dürfen durch den Friedhofgärtner von den Gräbern entfernt werden. Die Verwendung von Büchsen statt Vasen ist untersagt. Wintergestecke sind spätestens bei Vegetationsbeginn zu entfernen.

5.3 Grabunterhaltsverträge

Die Hinterbliebenen können die Gemeinde mit der Regelung des Grabunterhaltes beauftragen. In diesen Fällen ist für die Sicherstellung des Grabunterhaltes ein Vertrag mit der Gemeinde abzuschließen, unter gleichzeitiger Bezahlung des Unterhaltsbeitrages. Sind Hinterbliebene nicht

auffindbar oder nicht in der Lage, die Beiträge zu leisten, so entscheidet das Bestattungsamt über die Art der Bepflanzung und regelt die Bezahlung.

Die Gebühren sind gemäss aktuellem Gebührentarif zu entrichten.

5.4 Leistungen der Gemeinde

Gräber, die von den Hinterbliebenen nicht unterhalten werden können, werden von der Gemeinde mit einer Grünbepflanzung versehen. Die gleiche Regelung gilt, wenn keine Hinterbliebenen bekannt sind.

6 Rekurs- und Strafbestimmungen

6.1 Haftung

Die Haftung für Schäden, die durch fehlerhaftes Setzen von Denkzeichen, durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen seitens Dritter oder durch höhere Gewalt entstehen, wird seitens Gemeinde wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

6.2 Strafbestimmungen

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Haft oder Busse bestraft.

6.3 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen und Entscheide des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen schriftlich begründet beim Gemeinderat Rickenbach Einsprache erhoben werden.

Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen schriftlich an den Bezirksrat Winterthur rekuriert werden.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Inkraftsetzung

Diese Verordnung ersetzt die Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Rickenbach vom 1. Januar 2018 und tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. August 2024 in Kraft.

Rickenbach, 20. Juni 2024

Andy Karrer
Vize-Gemeindepräsident

Beat Maugweiler
Gemeindeschreiber